

## Kurzinformation zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen

---

### I. Voraussichtliche Förderung durch den Bund (Stand: 01/2008)

#### Wer kann Förderanträge stellen ?

- Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften), Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind (die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten), Kommunen, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Investoren. Der Antragsteller muss Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein auf dem die Anlage erstellt werden soll (Ausnahme: Kontraktoren).
- Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlage, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden soll (KMU-Kriterien bzw. „De-minimis“-Regelung beachten).

#### Was wird gefördert ?

- a) Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holzhackschnitzel) zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW (Kesselwirkungsgrad mindestens 89 %).
- b) Errichtung von Kombinationskesseln zur Verbrennung von Pellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz; wobei luftgeführte Pelletöfen ab 8 kW förderfähig sind (Anforderungen an d. Kessel siehe a) + d).
- c) Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holzhackschnitzel) zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW (Kesselwirkungsgrad mindestens 89 %).  
Ab 100 kW: Errichtung des zugehörigen Nahwärmenetzes (Mindestwärmeabsatz beachten).
- d) Errichtung von handbeschickten Scheitholzvergaserkesseln mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher (Mindestspeichervolumen von 55 Litern pro kW) mit einer installierten Nennwärmeleistung von 15 kW bis 50 kW (Kesselwirkungsgrad mindestens 89 %).

#### Wie wird gefördert ?

- a) + b) Für Pelletöfen, Pelletkessel und Kombinationskessel beträgt der Förderzuschuss 36 Euro je kW Nennwärmeleistung (Mindestförderung: von 1.000 , 2.000 und 2.500 Euro wenn zusätzlich ein neuer Pufferspeicher errichtet wird (Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro kW). Für Holzhackschnitzelkessel beträgt die Förderung pauschal 1.000 Euro je Anlage, wenn zusätzlich ein neuer Pufferspeicher errichtet wird (Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro kW).
- c) Pellet- und Holzhackschnitzelkessel ab 100 kW werden durch Darlehen mit Tilgungszuschuss in Höhe von 20 Euro je kW Nennwärmeleistung gefördert (höchstens 50.000 Euro je Einzelanlage).  
**Nahwärmenetze** sind nur förderfähig wenn sie im Mittel über das gesamte Nahwärmenetz einen Mindestwärmeabsatz von 500 kWh/a und Trassenmeter nachgewiesen wird. Förderung bei Neubaugebieten 60 bzw. bei bebauten/erschlossenen Gebieten 80 Euro Tilgungszuschuss je Trassenmeter; bei einem Wärmeabsatz über 3 MWh/a und Trassenmeter halbiert sich der Fördersatz; maximale Förderung 1.000.000 Euro.
- d) Die Förderung für Scheitholzvergaserkessel beträgt 1.125 Euro je Anlage.

**WICHTIGER HINWEIS:** Für Anlagen nach a), b) und d) sind Anträge auf Förderung erst nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage bei der BAFA zu stellen. Vorhaben für Anlagen nach c) dürfen vor Antragstellung nicht begonnen werden.

Weitere Förderungsmöglichkeiten wie **Bonusförderung** siehe nachfolgende Ansprechpartner:

#### **Ansprechpartner und Information**

- **für Anlagen nach a), b) und d) bis 100 kW Nennwärmeleistung**  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn  
☎ 06196 / 908-625    **Internet:** [www.bafa.de](http://www.bafa.de)
- **für Anlagen nach c) über 100 kW Nennwärmeleistung**  
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)  
Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt am Main  
☎ 069 / 7431 -0    **Informationszentrum:** ☎ 01801/ 33 55 77    **Internet:** [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**Hinweis:** Die Abwicklung der Darlehensförderung erfolgt über die Hausbank

## Kurzinformation zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen

---

### II. Förderung durch das Land Hessen (Stand: 04/2008)

#### **Wer kann Förderanträge stellen ?**

Mit Ausnahmen alle natürlichen und juristischen Personen sowie **Energiedienstleister** (Kontraktoren) und öffentliche Einrichtungen.

#### **Was wird gefördert ?**

- marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung von 50 bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung mit einem Mindestwirkungsgrad bei Pelletkesseln von 90 % und bei HHS-Kesseln von 88 %.
- marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung ab 101 kW Nennwärmeleistung
- Nahwärmenetze ab 50 m Länge (Netzerweiterung ist nicht förderfähig) sowie Hausanschlüsse

**Beachte:** Brennstoffe müssen aus Rohholz (z. B. Holz aus dem Wald, der Landschaftspflege, etc.) oder Stroh und Energiepflanzen oder aus naturbelassenen Sägewerksnebenprodukten gewonnen werden.

#### **Wie wird gefördert ?**

- zu a) der Zuschuss für die Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen beträgt zurzeit 36 Euro je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung
- zu b) bis zu 30 % der förderfähigen Investitionsausgaben; maximal 200.000 Euro
- zu c) bis zu 100 Euro/Trassenmeter und 250 Euro je Gebäudeanschluss, jedoch maximal 30 % der förderfähigen Kosten oder 100.000 Euro

Eine Kumulation mit Fördermitteln anderer Förderer (z.B. BAFA oder KfW) ist grundsätzlich zulässig („De-minimis“-Regelung beachten).

#### **Wichtiger Hinweis**

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden. Der Abschluss eines zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn. Ausgenommen sind Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die unmittelbar für die Erstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind.

#### **Ansprechpartner und Information**

LTH Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, 60297 Frankfurt am Main.

(Die LTH wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) mit der Durchführung der Förderung beauftragt. Die LTH stellt die Förderanträge auf Anfrage zur Verfügung und gibt Auskunft zu Detailfragen des Förderprogramms).

Ansprechpartner sind:

**Herr Schneider** ☎ 069/ 9132-2652, **Herr Best** ☎ -2739, **Fax:** -4636

### III. Vorfeldberatung

Die hessenENERGIE GmbH, Mainzer Str. 98-102, 65189 Wiesbaden, bietet im Auftrag des Landes Hessen eine kostenfreie Vorfeldberatung für potentielle Antragsteller an.

Ansprechpartner sind:

**Herr Knott** ☎ 0611 / 746 23 -45, **Herr Weil** ☎ -29, **Herr Fiddecke** ☎ -46, **Herr Barfuss** ☎ -28, **Herr Tegen** ☎ -48 oder **Herr von Klopotek** ☎ -19, **Fax:** - 718224

Auf der Internetseite der hessenENERGIE GmbH ([www.hessenENERGIE.de](http://www.hessenENERGIE.de)) finden Sie eine ständig aktualisierte systematisierte Übersicht über die Förderangebote in Bund und Land mit den automatischen Verknüpfungen zu den entsprechenden Informationsquellen. Hier können auch in Kürze die aktuellen Merkblätter zur Förderung sowie die jeweiligen Förderanträge heruntergeladen werden. Bis dahin wenden Sie sich bei Detailfragen bitte an die angegebenen Ansprechpartner.